

Kritik, wurde jedoch nach und nach von fast allen anderen europäischen Staaten übernommen. Heute wissen wir, dass die Verfassungsgerichtsbarkeit eben der von der Gewaltenteilungslehre aufgestellten Forde-

rung nach *checks and balances* entspricht und dass sie auch demselben Zweck wie die Gewaltenteilung dient: Die Freiheit des Einzelnen zu gewährleisten.

Von der ungeteilten päpstlichen Gewalt

■ PETER PAWLOWSKY

Die Frage nach einer Verfassung der römisch-katholischen Kirche ist durchaus strittig. Selbstverständlich hat sie eine Verfassung, sagen die einen: Das Wort Jesu, überliefert im Neuen Testament, ist ihre bleibende Verfassung. Allerdings war Jesus kein Jurist. Diesem Mangel hilft das kirchliche Gesetzbuch (CIC) mit 1752 Canones ab. Das eben, sagen die anderen, ist keine Verfassung, denn der CIC widerspricht in vielem dem Evangelium.

Überlassen wir die Frage den Juristen. Unbestritten ist die Tatsache, dass sich die frühen Gemeinden ganz verschiedene Ordnungen gaben, dass die verschiedenen christlichen Konfessionen bis heute nach verschiedenen Ordnungen leben, und dass es in der Geschichte der römischen Kirche ganz unterschiedliche Regelungen gab und gibt, wie Bischöfe gewählt, Pfarren besetzt, Theologen geduldet oder gemäßregelt werden. Über all das steht nichts im Neuen Testament, nichts davon ist „göttliches Recht“, vielmehr hat die Kirche, genauer die Amtskirche, immer an jeweils gängigen politischen Ordnungen Maß genommen und in Analogie zu diesen ihre Machtpositionen ausgebaut.

Machtfülle des Papstes

Die Vorlage der politischen Ordnungen war über mehr als ein Jahrtausend die mehr oder minder unbeschränkte Alleinherrschaft eines Kaisers oder Königs. Die Erfindung der Demokratie in Athen und die römische Republik waren längst Vergangenheit, als die Kaiser Konstantin und Theodosius das Christentum zuerst duldeten und dann

zur Staatsreligion machten, Den Bischöfen wurden die die Privilegien römischer Beamter zugestanden. Die Wiederentdeckung der Demokratie seit der Französischen Revolution wurde in päpstlichen Äußerungen etwa durch Pius IX. und Leo XIII. strikt abgelehnt. Umso mehr war innerkirchlich Mitbestimmung geradezu undenkbar, weil die Tradition vieler Jahrhunderte inzwischen religiös legitimiert worden war und als Ausfluss göttlichen Rechts dargestellt wurde.

Im Gegenteil: Römischer Zentralismus und päpstliche Macht wurden schärfer betont als zuvor. Der Papst besitzt nach offizieller Auffassung „kraft seines Amtes die oberste volle, unmittelbare und allgemeine ordentliche Gewalt in der Kirche, die er stets frei ausüben kann.“¹ Herbert Haag kommentiert: „Es gibt keinen Menschen auf der Welt, der mit einer derartigen Machtfülle ausgestattet ist. Gegen eine Entscheidung des Papstes oder eines seiner Organe gibt es keine Appellationsmöglichkeit.“² Immerhin hatten Laien in hohen politischen Funktionen bedeutende Mitspracherechte, solange feudale politische Systeme oder ihre Restbestände gängig waren. Kaiser und Könige konnten Bischöfe



Peter Pawlowsky, Studium der Literatur und Philosophie, sieben Jahre Leiter der Abteilung „Religion“ im ORF Fernsehen. Bis 2000 Präsentator von „kreuz+quer“. Mitglied des Programmbeirats von Arte.

1) R. Puza, zit. nach Herbert Haag, *Nur wer sich ändert bleibt sich treu. Für eine neue Verfassung der katholischen Kirche. Freiburg-Basel-Wien 2000, S. 95.*

2) a.a.O.

■ Es ist eine Errungenschaft der europäischen Geschichte, Methoden zu finden, die Machtmissbrauch erschweren oder verhindern.

ernennen, und bis heute ist die umstritten, ob Joseph II. mit Klosterauflösungen und Pfarrgründungen nur als Machthaber gegen den Papst gehandelt hat, oder vielleicht doch auch als katholischer Laie zum Wohl der Kirche.

Kampf gegen Machtmissbrauch

Seit die christlichen Fürsten abgetreten sind, haben die Laien gar nichts mehr zu reden. Es soll keineswegs behauptet werden, dass Entscheidungen von Laienseite stets die besten und richtigen waren; immerhin aber sicherten sie einen regionalen Einfluss, über den der vatikanische Zentralismus heute „drüberfährt“, seit die Bischöfe sich nur mehr als römische Statthalter in fernen Kirchenprovinzen verstehen. Das kann auf die Dauer nicht gut gehen, wie man aus einem Beispiel aus der österreichischen Geschichte lernen könnte. Solange Wien die Verwaltung der Lombardei in die Hände einheimischer Aristokraten gelegt hatte, war alles gut gegangen, bis Napoleon die alten europäischen Ordnungen beseitigte; als Wien nach dem Wiener Kongress dazu überging, die Lombardei durch von auswärts eingesetzte Beamte zu verwalten, wuchs die Unzufriedenheit und wurde zur Triebfeder des Risorgimento.

Es ist eine Errungenschaft der europäischen Geschichte, Methoden zu finden, die Machtmissbrauch erschweren oder verhindern. Die entscheidende Methode dazu ist die Gewaltenteilung. Sie hat sich nicht schnell durchgesetzt, aber sie gehört heute zum Standard der Rechtspolitik in der westlichen Welt. Was immer über eine mögliche Verfassung der römischen Kirche zur Sprache kommen mag – der springende Punkt ist die Tatsache, dass Rom sich bis heute weigert, die Gewaltenteilung im eigenen Bereich anzuerkennen. Damit ignoriert Rom die über Jahrhunderte gewachsene Einsicht über die Verhinderung von Machtmissbrauch und setzt sich selbst unter der Vorgabe theologischer Legiti-

mation der permanenten Gefahr eigenen Machtmissbrauchs aus.

Päpstliche Rollendiffusion

Seit das Unfehlbarkeitsdogma 1870 beschlossen wurde, hat sich das Bewusstsein der Unfehlbarkeit das gesamte Selbstbewusstsein der vatikanischen Bürokratie infiziert. Streng genommen ist die Anwendung dieses Dogmas nur in ganz wenigen besonderen Fällen rechtens, so bei der Dogmatisierung der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel (1950). Aber die ultimative Entscheidungsfreiheit des Papstes ist zu einem Stück alltäglicher Unfehlbarkeit römischer Kirchenpolitik geworden. Sie bedeutet eine Entmachtung der Bischöfe und einer Missachtung der Laien in kirchenpolitischen Fragen. Wie in Diktaturen üblich werden über Personen mit kritischen Äußerungen Dossiers geführt, um Berufungen in kirchliche Ämter und auf theologische Lehrstühle zu verhindern.

Unterdessen ist auch der Papst selbst ein Opfer mangelnder Gewaltenteilung geworden. Da er alle Kompetenzen in sich vereinigt, ist unklar, ob er jeweils im Sinne der Legislative, der Judikative oder der Exekutive spricht oder handelt. In welcher Rolle spricht der Papst gerade? Daraus erklärt sich ein Teil der Widersprüche, die in den letzten Jahren an der vatikanischen Politik auffallen. Als Gesetzgeber stilisiert Benedikt XVI. die römische Kirche als die einzige wahre Kirche Christi, in der Exekutive, somit als Kirchenpolitiker, spricht er von Ökumene, die zuvor von seiner Gesetzgebung behindert wurde. Als oberster Richter fordert er die Rota Romana zur Strenge in Eheverfahren auf³, während er der Liebe eine Enzyklika widmet. Er verurteilt den Saarbrückner Theologieprofessor Hasenhüttl, weil er Protestanten zur Kommunion einlud, und hebt die Exkommunikation der Piusbrüder auf. Der Gesetzgeber stimmt einem Text zur Judenbekehrung zu, der Mann der Exekutive besucht die römische Synagoge.

³) *kathpress-Tagesdienst*
Nr. 23, 29. Jänner
2010, S. 9.

Wirrwarr der Kompetenzen

Die Beispiele ließen sich zahlreich fortsetzen. Sie bestimmen auch das schlecht koordinierte Verhalten der vatikanischen Behörden. Hans Maier, ehemaliger bayerischer Kulturminister und Inhaber des Guardini-Lehrstuhls, stellte schon vor sechs Jahren fest: „Rom hat zur Stunde (noch) keine Regierung, müsste aber dringend eine haben“.⁴ Mangelnde Gewaltenteilung erzeugt in der Folge eine Verwirrung der Kompetenzen, so dass jeder Vorsitzende einer vatikanischen Kongregation bald Erlässe erzeugt, bald kirchenpolitisch eingreift und bald Urteile von sich gibt. Diesem Wirrwarr verdanken auch zahlreiche Eingaben ihr Schicksal: Sie bleiben unbeantwortet oder verschwinden im Papierkorb.

Schon auf der Ebene der Diözesanbischöfe zählt es zu den häufigen kirchlichen Unhöflichkeiten, Briefe einfach nicht zu beantworten. „Kundenfreundlichkeit“ ist kein Erfordernis in absolutistischen Systemen. Von der ungeteilten Gewalt des Papstes fällt ein Lichtschein auf die ihm treu ergebenen Bischöfe, die nicht imstande sind, ihm klar und offen zu widersprechen. Was als besonders straffe und effiziente Führung der Kirche gemeint ist, vertreibt in Wirklichkeit jene Menschen, die politisch in einem völlig anderen Klima leben und gezwungen wären, im Raum der Kirche ihre Identität aufzugeben.

Verzicht auf Macht

Die häufigen bischöflichen Warnungen, man dürfe sich nicht dem Zeitgeist anpassen⁵, übersehen zweierlei: Einmal dass die Errungenschaften dreier Jahrhunderte keine modischen Strömung des Zeitgeistes sind, sodann dass das Evangelium der Mitsprache aller Christen keineswegs widerspricht. Vielmehr sind die kirchlichen Machstrukturen seit Konstantin ihrerseits eine Anpassung an den damaligen politischen Zeitgeist, der durch Jahrhunderte das Wort Jesu vergessen ließ: „Ihr wisst, dass jene, die über die Völker zu herrschen

scheinen, ihnen ihr Herr-Sein spüren lassen, und deren Große über sie Vollmacht ausüben. Nicht ist es so unter euch ...“ (Mk 10, 42–43).⁶ In krassem Widerspruch dazu steht die absolutistische Vollmacht des Papstes, die im Canon 1404 des CIC gipfelt: „Der Papst kann von niemandem vor Gericht gezogen werden“. Solche Immunität immunisiert gegen jede Kritik. Kardinal Schönborn hatte seinen Kollegen Sodano zu Recht kritisiert; jetzt muss er sich anhören, dass nur der Papst einen Kardinal kritisieren darf. Es ist verwunderlich, dass sich prominente Bischöfe derart juristisch und theologisch unhaltbare Methoden der Abschottung gefallen lassen.

Auf die Frage, wie die Kirche im Sinn des Evangeliums weiterbestehen kann, gibt es nur eine Antwort: Den „radikalen Verzicht auf Macht, auf die Demonstration und Ausübung von Macht auf allen Ebenen.“⁷ Ein erster Schritt zu einer neuen Kirchenverfassung muss daher die Einführung der Gewaltenteilung sein. Der Richter kann nicht die Gesetze machen, und niemand, auch nicht der Papst, darf sich einer unabhängigen Judikatur entziehen können. Erst dann hat die Freiheit, zu der Christen berufen sind, auch ihre Abbildung in der kirchlichen Institution gefunden. ■

- 4) Hans Maier in: Peter Paulowsky (Hg.), *Maßnahmen gegen den schiefen Turm. 87 Impulse zur Aufrichtung der Kirche, Klagenfurt 2004*, S. 111.
- 5) Zuletzt Bischof Klaus Küng: *kathpress-Tagesdienst Nr. 126*, 2. 6. 2010 S. 3.
- 6) In der präzisen Übersetzung von Walter Kirchschräger in seinem Vortrag bei der Enquete „Kirchenreform und Menschenrechte“ am 20. 11. 2009 in Wien: <http://www.wir-sind-kirche.at/content/images/stories/>
- 7) Gustav Schörghofer SJ, in: Peter Paulowsky (Hg.), *Maßnahmen gegen den schiefen Turm. 87 Impulse zur Aufrichtung der Kirche, Klagenfurt 2004*, S. 178.

Johann Purnhösl: spirale

